Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Wann man Berufskleidung von der Steuer absetzen kann

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Viele Unternehmen schreiben ihren Arbeitnehmern vor, wie sie sich am Arbeitsplatz zu kleiden haben. Einen schlechten Eindruck macht, wer gegen diesen Dresscode verstößt. Da wäre es schön, wenn man den Fiskus an diesen Kosten beteiligen könnte – welche Möglichkeiten gibt es?

Weinberger: Einfach haben es etwa Bäcker, Ärzte oder Schornsteinfeger. Bei ihnen ist schon aufgrund der Kleidung der Beruf erkennbar, weshalb sie ihre Kleidung problemlos als so genannte typische Berufskleidung von der Steuer absetzen können. Es läge also nahe, dass auch Büroangestellte ihre Kosten für beruflich getragene Kostüme und Anzüge bei der Steuer als Werbungskosten berücksichtigen könnten.
Aber dem ist nicht so, denn bei Kleidung, die der Steuerpflichtige auch privat tragen könnte, verweigert der Fiskus den Werbungskostenabzug mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um bürgerliche Kleidung und nicht um berufstypische Kleidung handelt. Auch das Aufnähen von Dienstzeichen oder dienstliche Anweisungen zum Tragen bestimmter bürgerlicher Kleidung genügen noch nicht, um sie als berufstypisch gelten zu lassen.

Frage: Wann spricht man von so genannter Typischer Berufskleidung?

Weinberger: Ist die Kleidung in großem Umfang auch außerhalb der Berufsausübung tragbar, sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig. Um Berufsbekleidung handelt es sich auch dann nicht automatisch, wenn normale bürgerliche Kleidung eigens für die berufliche Tätigkeit gekauft wurde und nahezu ausschließlich während der Arbeit getragen wird.
Eine Chance, bürgerliche Kleidung als typische Berufskleidung durchzubekommen, besteht nur in einem Fall: Wenn die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Vor Gericht hatten bislang unter anderem die schwarzen Anzüge eines katholischen Geistlichen, eines Leichenbestatters und eines Oberkellners sowie die Sportkleidung eines Sportlehrers Bestand.

Frage: Also gibt es für den Büroangestellten keine Möglichkeit Kosten für Kleidung geltend zu machen oder gibt es auch Ausnahmen?

Weinberger: Wie fast immer im Steuerrecht gibt es auch hier eine Ausnahme:
Wird die normale Kleidung bei einem konkreten beruflichen Ereignis beschädigt oder beispielsweise bei einem Büroangestellten durch Druckertoner verschmutzt, können die Schadenskosten als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden.

© Steuerberatung Gernoth GmbH